



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 95/2024**  
**vom 19. September 2024**  
**Geschäftsverzeichnismr. 8113**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 8 § 1 Nr. 1 des flämischen Dekrets vom 27. April 2018 « zur Regelung der Zulagen im Rahmen der Familienpolitik », gestellt vom Arbeitsgericht Gent, Abteilung Sint-Niklaas.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. November 2023, dessen Ausfertigung am 30. November 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent, Abteilung Sint-Niklaas, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 8 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 27. April 2019 [zu lesen ist: 2018] zur Regelung der Zulagen im Rahmen der Familienpolitik gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem ein Kind ohne nachgewiesene belgische Staatsangehörigkeit, das sich länger als drei Monate in Belgien aufhalten darf, Anspruch auf Familienleistungen hat, während ein Kind ohne nachgewiesene belgische Staatsangehörigkeit, das sich weniger als drei Monate in Belgien aufhalten darf, keinen Anspruch auf Familienleistungen hat? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Bedingungen, unter denen für ein Kind aufgrund des flämischen Dekrets vom 27. April 2018 « zur Regelung der Zulagen im Rahmen der Familienpolitik » (nachstehend: Dekret vom 27. April 2018) ein Anspruch auf Familienleistungen besteht.

B.2. Das Dekret vom 27. April 2018 ersetzt die föderale Regelung über Familienleistungen, nämlich alle Regelungen über die Familienleistungen, die durch oder kraft des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 in der Fassung, die am 31. Dezember 2018 in Kraft war, oder des Gesetzes vom 20. Juli 1971 « zur Einführung garantierter Familienleistungen » (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 1971) sowie aller diesbezüglichen Ausführungserlasse festgelegt worden sind, durch eine Regelung auf der Ebene der Flämischen Gemeinschaft, der « ein maßgeschneidertes Wachstumspaket » für jedes Kind und jede Familie zugrunde liegt.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber mit diesem Dekret unter anderem vorhatte, « den sozial-beruflichen Charakter der Familienleistungen » zu verlassen und « das Recht des Kindes [zum] Ausgangspunkt » zu nehmen. Die Entkopplung der Familienleistungen von « der sozial-beruflichen Rechtsstellung der Eltern » führt dazu, dass « das System der garantierten Familienleistungen, das für die Kinder eingeführt worden war, für die nach den damals bestehenden unterschiedlichen Regelungen zu den Familienleistungen kein Anspruch auf Familienleistungen bestand[, wegfällt] » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1450/1, S. 6).

B.3. Artikel 8 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 27. April 2018 regelt die Bedingungen, unter denen für Kinder, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, ein Anspruch auf Familienleistungen besteht, und bestimmt:

« Un enfant donne droit à des allocations familiales si :

1° sa résidence se situe en région de langue néerlandaise. L'enfant dont la preuve n'est pas fournie qu'il a la nationalité belge, doit être admis ou autorisé à séjourner dans le Royaume ou

à s'y établir conformément à la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. Pour l'application du présent décret, une attestation d'immatriculation ne vaut pas admission ou autorisation de séjour au sens de la présente disposition ».

B.4. Der Gerichtshof wird gefragt, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem für ein Kind, das die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitze, sich aber länger als drei Monate in Belgien aufhalten dürfe, ein Anspruch auf Familienleistungen bestehe, während für ein Kind, das die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitze und sich weniger als drei Monate in Belgien aufhalten dürfe, kein Anspruch auf Familienleistungen bestehe.

B.5.1. Die Flämische Regierung führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage keine Antwort erfordere, weil eine Antwort auf diese Frage für die Lösung des Streitfalls nicht sachdienlich sei. Das im Rahmen der fraglichen Bestimmung angewandte Unterscheidungskriterium beziehe sich nicht darauf, ob sich eine Person länger als drei Monate in Belgien aufhalten dürfe oder nicht, sondern darauf, ob der Aufenthalt beziehungsweise die Niederlassung im Königreich gemäß dem Gesetz vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) gestattet oder erlaubt sei oder nicht.

B.5.2. Es stimmt, dass im Rahmen der fraglichen Bestimmung an sich kein Unterscheidungskriterium angewandt wird, das sich darauf bezieht, ob sich eine Person länger als drei Monate in Belgien aufhalten darf oder nicht.

B.5.3. Aus dem Sachverhalt zu der Rechtssache, die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängig ist, und aus der Begründung der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass das Aufenthaltsrecht der klagenden Partei vor diesem Rechtsprechungsorgan und ihrer Kinder in Belgien durch das Ausländeramt beendet worden ist und ihnen bis zur Behandlung der von ihnen gegen die betreffende Entscheidung des Ausländeramts erhobenen Klage durch den Rat für Ausländerstreitsachen eine sogenannte « Anlage 35 » ausgestellt wurde, die ihnen das Recht einräumte, sich vorläufig im Staatsgebiet Belgiens aufzuhalten.

B.5.4. Unter Berücksichtigung dessen kann die Vorabentscheidungsfrage, wie die Flämische Regierung hilfsweise selbst anführt, in dem Sinne verstanden werden, dass dem

Gerichtshof die Frage gestellt wird, ob die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, wenn für ein Kind ohne nachgewiesene belgische Staatsangehörigkeit, bei dem der Aufenthalt beziehungsweise die Niederlassung im Königreich gestattet oder erlaubt ist nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1980, ein Anspruch auf Familienleistungen besteht, während für ein Kind ohne nachgewiesene belgische Staatsangehörigkeit, das über eine « Anlage 35 » verfügt, kein Anspruch auf Familienleistungen besteht.

Aus den von den Parteien beim Gerichtshof eingereichten Schriftsätzen geht hervor, dass sie in Bezug auf die so verstandene Vorabentscheidungsfrage auf sachdienliche Weise erwidern konnten.

B.5.5. Die Einrede der Flämischen Regierung wird abgewiesen.

B.6.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.6.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.1. Nach dem zweiten Satz der fraglichen Bestimmung besteht für ein Kind, bei dem kein Nachweis beigebracht wird, dass es die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, ein Anspruch auf Familienleistungen, wenn ihm der Aufenthalt beziehungsweise die Niederlassung im Königreich gestattet oder erlaubt ist nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1980.

B.7.2. Der dritte Satz der fraglichen Bestimmung wurde eingefügt durch Artikel 4 des flämischen Dekrets vom 1. Juli 2022 « zur Abänderung von Artikel 5 des Dekrets vom

30. April 2004 zur Errichtung der intern verselbständigten Agentur mit Rechtspersönlichkeit ‘ Opgroeien regie ’, zur Abänderung des Wachstumspaketdekrets von 2018 und zur Auslegung von Artikel 8 des Wachstumspaketdekrets von 2018 » (nachstehend: Dekret vom 1. Juli 2022), der bestimmt:

« L’article 8, § 1er, alinéa 1er, 1°, du même décret [lire : le décret du 27 avril 2018], est interprété comme suit par l’ajout de la phrase suivante :

‘ Pour l’application du présent décret, une attestation d’immatriculation ne vaut pas admission ou autorisation de séjour au sens de la présente disposition ’ ».

B.7.3. Da, wie in B.5.4 erwähnt, mit der Vorabentscheidungsfrage der Gerichtshof ersucht wird, die Situation der Kinder, bei denen der Aufenthalt beziehungsweise die Niederlassung im Königreich gestattet oder erlaubt ist, mit der Situation der Kinder zu vergleichen, die über eine « Anlage 35 » verfügen, bezieht sie sich nur auf den zweiten Satz der fraglichen Bestimmung und nicht auf ihren dritten Satz, der sich auf die gesonderte Konstellation von Kindern bezieht, die eine Registrierungsbescheinigung besitzen.

B.8.1. Die sogenannte « Anlage 35 » betrifft die Anlage im Sinne von Artikel 111 des zum königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » (nachstehend: königlicher Erlass vom 8. Oktober 1981), zuletzt abgeändert durch königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020, der bestimmt:

« Wird beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gemäß dem gewöhnlichen Verfahren oder eine Nichtigkeitsklage gegen einen in Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Beschluss beziehungsweise gegen einen Beschluss, auf den Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 1 des Austrittsabkommens anwendbar sind, eingereicht, stellt die Gemeindeverwaltung dem betreffenden Ausländer auf Anweisung des Ministers oder seines Beauftragten ein Dokument aus, das dem Muster in Anlage 35 entspricht, sofern diese Beschwerde beziehungsweise Klage gegen einen Beschluss gerichtet ist, der die Ausweisung aus dem Königreich mit sich bringt.

Dieses Dokument ist drei Monate ab Ausstellungsdatum gültig und kann anschließend von Monat zu Monat verlängert werden, bis über die im vorhergehenden Absatz erwähnte Beschwerde beziehungsweise Klage befunden worden ist.

Die Anlage 35 zum vorerwähnten königlichen Erlass, zuletzt abgeändert durch denselben königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020, erwähnt ausdrücklich:

« Dem/Der Betreffenden ist der Aufenthalt weder gestattet noch erlaubt, er/sie darf aber im Königreich verbleiben, bis der Rat für Ausländerstreitsachen einen Beschluss gefasst hat ».

B.8.2. Daraus ergibt sich, dass, obwohl die « Anlage 35 » dem Betreffenden das Recht einräumt, sich im Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten, bis der Rat für Ausländerstreitsachen einen Beschluss gefasst hat, diese Anlage nicht weder als Gestattung noch als Erlaubnis eingestuft werden kann, sich im Königreich aufzuhalten oder niederzulassen nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1980.

B.9. Die fragliche Bestimmung führt somit zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits der Kategorie von Kindern ohne nachgewiesene belgische Staatsangehörigkeit, bei denen der Aufenthalt beziehungsweise die Niederlassung im Königreich gestattet oder erlaubt ist nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1980, und andererseits der Kategorie von Kindern ohne nachgewiesene belgische Staatsangehörigkeit, die über eine « Anlage 35 » verfügen. Während für die erstgenannte Kategorie von Kindern ein Anspruch auf Familienleistungen besteht, ist das bei der letztgenannten Kategorie nicht der Fall.

B.10. Der vorerwähnte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art des aufenthaltsrechtlichen Status der betreffenden Kinder.

B.11.1. In seinem Entscheid Nr. 12/2013 vom 21. Februar 2013 (ECLI:BE:GHCC:2013:ARR.012) hat sich der Gerichtshof zu einer Bestimmung des Gesetzes vom 20. Juli 1971 geäußert, wonach garantierte Familienleistungen grundsätzlich nicht zugunsten eines Kindes gewährt werden, das einer in Belgien wohnhaften natürlichen Person zu Lasten ist, wenn diese natürliche Person während der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Antrags auf garantierte Familienleistungen nicht ununterbrochen tatsächlich in Belgien gewohnt hat.

Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid geurteilt:

« B.10. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 1971 geht hervor, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, im Bereich der Familienbeihilfen eine residuale Regelung einzuführen:

‘ Es gibt gewisse Kinder, für die momentan die Familienbeihilfen nicht ausgezahlt werden können, weil es für sie weder in der Arbeitnehmerregelung noch in der Regelung für selbständig Erwerbstätige einen Bezugsberechtigten gibt. Es ist demzufolge notwendig, ein residuales System der Familienbeihilfen ins Leben zu rufen ’ (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 576, Bericht, S. 1).

B.11. In Anbetracht der nicht beitragspflichtigen Beschaffenheit der residualen Regelung der garantierten Familienleistungen konnte der Gesetzgeber berechtigterweise diesen Vorteil vom Bestehen - auf Seiten des Erwachsenen, der das Kind zu Lasten hat - einer ausreichenden Bindung zu Belgien abhängig machen, die als eine ‘ sehr starke Erwägung ’ im Sinne des in B.5.2 erwähnten Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte *Koua Poirrez* gegen Frankreich (§ 46) zu betrachten ist. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 haben trotz der aufeinander folgenden Abänderungen immer Bedingungen - bezüglich der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthalts - für die Erlangung garantierter Familienleistungen auferlegt. Der Gesetzgeber hat diese Erfordernisse lediglich gemildert, damit die Belgier und die Staatsangehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 352/1, S. 40) sowie die Staatenlosen, die Flüchtlinge und die Personen, die garantierte Familienleistungen zugunsten von Kindern, die Staatsangehörige eines europäischen Staates im Sinne von Absatz 7 Nr. 5 der fraglichen Bestimmung oder Staatenlose oder Flüchtlinge sind, gleich behandelt werden.

Außerdem bestimmt Artikel 1 Absatz 8 des fraglichen Gesetzes:

‘ Handelt es sich bei einer in Absatz 1 erwähnten natürlichen Person um einen Ausländer, muss ihr der Aufenthalt oder die Niederlassung in Belgien gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gestattet oder erlaubt sein ’.

In seinen Entscheiden Nrn. 110/2006, 48/2010 und 1/2012 hat der Gerichtshof erkannt, dass der Gesetzgeber den Vorteil der residualen Regelung von der Bedingung eines regelmäßigen Aufenthalts in Belgien abhängig machen konnte.

B.12.1. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 62/2009 hat der Gerichtshof erkannt, dass im Falle eines Kindes, das Belgier ist, das Erfordernis eines Aufenthaltes von mindestens fünf Jahren für den Bezugsberechtigten, der nicht in den Genuss der in Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 erwähnten Befreiungen gelangen kann, neben der Bedingung eines tatsächlichen Aufenthaltes des Kindes, in keinem Verhältnis zu dem Bemühen steht, den Vorteil der residualen Regelung zu erweitern, wenn eine ausreichende Bindung zum belgischen Staat feststeht; ‘ die belgische Staatsangehörigkeit des Kindes, das Aufenthaltserfordernis bezüglich des Kindes und das Erfordernis, dass es dem Bezugsberechtigten erlaubt oder gestattet ist, sich in Belgien aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, weisen nämlich in ausreichendem Maße die erforderliche Bindung zum belgischen Staat nach; es scheint nicht in angemessener Weise gerechtfertigt zu sein, darüber hinaus vom Bezugsberechtigten einen vorherigen Aufenthalt von bestimmter Dauer in Belgien zu verlangen ’ (B.7). Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass in dem Fall, wo das Kind, für das die Familienleistungen beantragt wird, Belgier ist, der Antragsteller unter Berücksichtigung unter anderem dieser Eigenschaft seines Kindes eine ausreichende Verbindung zu Belgien nachgewiesen hat, um für dieses Kind garantierte Familienleistungen zu erhalten. Um diesem Entscheid Folge zu leisten, hat der Gesetzgeber durch Artikel 34 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen die Personen, die ein Kind belgischer Staatsangehörigkeit zu

Lasten haben, von der Bedingung des fünfjährigen Aufenthalts befreit. Auf diese Weise hat er einen Behandlungsunterschied zwischen Kindern, die garantierte Familienleistungen erhalten, auf der Grundlage ihrer Staatsangehörigkeit eingeführt. Gemäß der in B.5.2 erwähnten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist ein solcher Behandlungsunterschied nur zulässig, wenn er durch ‘ sehr starke Erwägungen ’ gerechtfertigt ist.

B.12.2. Angesichts der nicht beitragspflichtigen Beschaffenheit des residualen Systems der garantierten Familienleistungen, das durch die öffentliche Hand und nicht durch Beiträge finanziert wird, kann der Gesetzgeber dessen Vorteil den Personen vorbehalten, bei denen aufgrund ihrer individuellen Situation davon ausgegangen werden kann, dass sie endgültig oder zumindest für eine bedeutende Dauer in Belgien niedergelassen sind. Das Ziel, die *- per definitionem* beschränkten - Mittel für das System der garantierten Familienleistungen den Kindern vorzubehalten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass ihr Aufenthalt in Belgien relativ stabilisiert ist, kann als eine ‘ sehr starke Erwägung ’ angesehen werden.

B.12.3. Wie in B.11 dargelegt wurde, konnte der Gesetzgeber den Nachweis dieser Verbindung mit Belgien in der Aufenthaltssituation des Erwachsenen suchen, der das berechtigende Kind zu Lasten hat. Er konnte aber ebenfalls davon ausgehen, dass in dem Fall, wo alleine die Staatsangehörigkeit des Kindes eine Verbindung zu Belgien nachweist, eine Verbindung nicht nur auf Seiten des Erwachsenen, sondern vielmehr auf Ebene der durch den Erwachsenen und das Kind gebildeten Zelle zu berücksichtigen ist. Daher konnte er den Standpunkt vertreten, dass die ausreichende Verbindung mit Belgien entweder durch die Situation des Erwachsenen nachgewiesen werden kann, und er hat somit in Bezug auf diesen eine Bedingung der ausreichenden Aufenthaltsdauer vorgeschrieben, oder durch die Situation des Kindes. In diesem Fall konnte er beschließen, dass die belgische Staatsangehörigkeit eines Kindes ein relevanter Indikator für die Verbindung der durch den Erwachsenen und das Kind gebildeten Zelle zu Belgien ist.

B.13.1. Außerdem kann Sozialhilfe innerhalb der in Artikel 57 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfeszentren festgelegten Grenzen beantragt werden, wenn sich in Erwartung der Erfüllung der Bedingungen für die Gewährung der garantierten Familienleistungen herausstellt, dass die Existenzmittel des Antragstellers es ihm nicht ermöglichen, für die tatsächlichen und aktuellen Bedürfnisse des Kindes aufzukommen, damit dessen Gesundheit und Entwicklung gewährleistet werden.

B.13.2. Im Übrigen kann aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 ‘ der Minister der Sozialen Angelegenheiten beziehungsweise der von ihm bestimmte Beamte des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt [...] in interessierenden Fällen von den in Artikel 1 Absatz 6 [dieses Gesetzes] festgelegten Bedingungen [...] abweichen ».

B.11.2. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 12/2013 hat der Gerichtshof dementsprechend ausgeführt, dass der Gesetzgeber, in Anbracht der nicht beitragspflichtigen Beschaffenheit der Regelung der garantierten Familienleistungen, den Vorteil dieser Leistungen Personen vorbehalten durfte, die eine ausreichende Bindung zu Belgien aufweisen, und dass er den Nachweis dieser Bindung zu Belgien in der Aufenthaltssituation der

erwachsenen Person, die das berechnete Kind zu Lasten hat, beziehungsweise im Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit durch das berechnete Kind suchen durfte.

Unter Verweis auf die Entscheide Nrn. 110/2006 (ECLI:BE:GHCC:2006:ARR.110), 48/2010 (ECLI:BE:GHCC:2010:ARR.048) und 1/2012 (ECLI:BE:GHCC:2012:ARR.001) hat der Gerichtshof ebenso entschieden, dass der Gesetzgeber den Vorteil des nicht beitragspflichtigen Systems von der Bedingung eines ordnungsgemäßen Aufenthalts in Belgien abhängig machen durfte. Der Gerichtshof hat schließlich ausgeführt, dass der Gesetzgeber den Vorteil der garantierten Familienleistungen Personen vorbehalten durfte, bei denen aufgrund ihrer individuellen Situation davon auszugehen ist, dass sie sich endgültig oder zumindest für eine bedeutsame Dauer in Belgien niedergelassen haben.

B.12.1. Nach dem Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform sind die Gemeinschaften zuständig für die Familienleistungen (Artikel 5 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen). Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angemerkt hat, erstreckt sich diese Zuständigkeit auf «die vollständige Gesetzgebungs-, Ausführungs- und Kontrollzuständigkeit», wobei die Gemeinschaften «auch im Bereich der Finanzierung der Familienleistungen [...] über eine vollständige Autonomie verfügen» (StR, Gutachten Nr. 62.258/1 vom 8. Dezember 2017, *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1450/1, SS. 408-409).

Anlässlich der Übertragung der Zuständigkeit für die Familienleistungen auf die Gemeinschaften wurde die Finanzierung dieser Leistungen gemäß dem Gesetz vom 25. April 2014 «zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit» von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen entkoppelt und zur Finanzierung der neuen Gemeinschaftszuständigkeit eine jährliche föderale Dotation an die Gemeinschaften vorgesehen (Artikel 47/5 und 47/6 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen).

B.12.2. Wie in B.2 erwähnt, hat der Dekretgeber die Familienleistungen mit dem Dekret vom 27. April 2018 von der sozial-beruflichen Rechtsstellung der Eltern entkoppelt.

B.13. Der Dekretgeber durfte den Vorteil der Familienleistungen grundsätzlich Personen mit einer ausreichenden Bindung zu Belgien vorbehalten und die per definitionem begrenzten

Mittel, die diesem System zugewiesen werden, Kindern vorbehalten, bei denen angenommen werden kann, dass ihr Aufenthalt in Belgien relativ stabil ist.

B.14. Da die « Anlage 35 », wie sich aus dem Wortlaut von Artikel 111 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 ergibt, Personen ausgestellt wird, die Gegenstand einer « Entfernungsentscheidung aus dem Königreich » sind, durfte der Dekretgeber den Standpunkt einnehmen, dass der Aufenthalt dieser Personen in Belgien nicht relativ stabil ist. Insofern die fragliche Bestimmung zur Folge hat, dass für das Kind, dem eine « Anlage 35 » ausgestellt wurde, kein Anspruch auf Familienleistungen besteht, ist diese Bestimmung folglich in Bezug auf das Ziel sachdienlich, das darin besteht, die per definitionem begrenzten Mittel, die diesem System der Familienleistungen zugewiesen werden, Kindern vorzubehalten, bei denen angenommen werden kann, dass ihr Aufenthalt in Belgien relativ stabil ist.

B.15.1. Die fragliche Bestimmung ist nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden. Wenn der Rat für Ausländerstreitsachen die Verwaltungsentscheidung zur Beendigung des Aufenthaltsrechts des Kindes für nichtig erklärt, muss im Rahmen der Anwendung der fraglichen Bestimmung nämlich davon ausgegangen werden, dass der ursprüngliche Aufenthaltsstatus des betreffenden Kindes nicht beendet wurde, sodass für dieses Kind, insofern sein ursprünglicher Aufenthaltsstatus als Gestattung oder Erlaubnis eingestuft werden konnte, sich im Königreich aufzuhalten oder niederzulassen nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1980 im Sinne der fraglichen Bestimmung, rückwirkend ein Anspruch auf Familienleistungen für den Zeitraum besteht, in dem dessen Aufenthaltsrecht in Belgien von einer « Anlage 35 » bestimmt ist.

B.15.2. Der Dekretgeber hat mit Artikel 8 § 1 Absatz 4 des Dekrets vom 27. April 2018 die Flämische Regierung ermächtigt, allgemeine Ausnahmen von der in Artikel 8 § 1 Absatz 1 Nr. 1 dieses Dekrets vorgesehenen Bedingung bezüglich des Anspruchs auf Familienleistungen festzulegen.

Nach Artikel 2 letzter Absatz des Erlasses der Flämischen Regierung vom 5. Oktober 2018 « zur Festlegung der verschiedenen Eigenschaften des berechtigten Kindes sowie der Ausnahmen von den Gewährungsbedingungen für die Familienleistungen, der Startbeträge bei einer Geburt und Adoption und der allgemeinen Beteiligungszulagen » bestimmt der Minister, der für den Personenbeistand zuständig ist, was mit der Bedingung des gestatteten oder

erlaubten Aufenthalts gleichgestellt wird. Aufgrund dieser Bestimmung hat der zuständige Minister mit Artikel 2 des ministeriellen Erlasses vom 13. März 2019 « zur Festlegung der näheren Regeln über die verschiedenen Eigenschaften des berechtigten Kindes sowie die Ausnahmen von den Gewährungsbedingungen für die Familienleistungen, die Startbeträge bei einer Geburt und Adoption und die allgemeinen Beteiligungszulagen » einige allgemeine Ausnahmen von der in Artikel 8 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 27. April 2018 vorgesehenen Bedingung festgelegt, insbesondere für ein Kind, das Opfer von Menschenhandel oder -schmuggel ist, für einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer, für ein Kind, bei dem ein Aufenthalt beziehungsweise eine Niederlassung in Belgien weder gestattet noch erlaubt ist, bei dem ein Elternteil Belgier ist oder es einem Elternteil gestattet oder erlaubt ist, sich in Belgien aufzuhalten oder niederzulassen, und für ein Pflegekind oder einen Pflegegast, sofern das Pflegekind oder der Pflegegast ohne Unterbrechungen länger als ein Jahr bei einer Pflegefamilie wohnt.

B.15.3. Außerdem kann innerhalb der durch Artikel 57 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren festgelegten Grenzen, Sozialhilfe beantragt werden, wenn sich herausstellen sollte, dass die Existenzmittel des Antragstellers es ihm nicht bis zum Erlass eines Beschlusses des Rats für Ausländerstreitsachen erlauben, die tatsächlichen und aktuellen Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen, sodass dessen Gesundheit und Entwicklung garantiert sind. Da die Sozialhilfe alle Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen muss, ist bei der Bestimmung der dem Kind zu gewährenden Sozialhilfe der Umstand zu berücksichtigen, dass für dieses Kind keine Familienleistungen gewährt werden.

B.16. Insofern, als die fragliche Bestimmung ein Kind, das über eine « Anlage 35 » verfügt, vom Anspruch auf Familienleistungen ausschließt, ist sie vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 8 § 1 Absatz 1 Nr. 1 zweiter Satz des flämischen Dekrets vom 27. April 2018 « zur Regelung der Zulagen im Rahmen der Familienpolitik » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er ein Kind, das über eine « Anlage 35 » verfügt, vom Anspruch auf Familienleistungen ausschließt.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. September 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen